

19.01.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3116 vom 21. Dezember 2023  
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP  
Drucksache 18/7526

### **Sonderregelungen für die Fahrzeugbeschriftung von Handwerks- und Gewerbebetrieben in der Städteregion Aachen**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Der Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW vom 4. Dezember 2015 mit dem Titel „Ausnahmeregelung gemäß § 46 StVO für Gewerbebetriebe und soziale Dienste“ legt die Regeln zum Handwerkerparkausweis fest. Der Erlass soll vor-dergründig dazu dienen, die Parkplatzsuche für Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie ambulante soziale Dienste zu erleichtern.

In der Städteregion Aachen gelten jedoch ab dem 01.01.2023 weitergehende Regelungen für Handwerkerparkausweise. Der Leiter der Aachener Straßenverkehrsbehörde teilte Anfang 2023 die neue Regelungen für die Städteregion Aachen mit. Mit diesen geht unter anderem einher, dass die Firmenbeschriftung der Handwerkerfahrzeuge mindestens den Firmennamen mit Anschrift und das Gewerk beinhalten müsse. Als Grund für die Regelung wurde eine Vereinfachung für die Überwachungskräfte angeführt.

Der zuvor genannte und aktuell geltende Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2015 regelt hingegen den Sachverhalt wie folgt: „Fahrzeuge, die eine Ausnahmegenehmigung erhalten, müssen auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbaren, festen Firmenaufschriften versehen sein.“ Die Verpflichtung zur Angabe der Anschrift und des Gewerks ist im Erlass des Landes nicht explizit formuliert.

**Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr** hat die Kleine Anfrage 3116 mit Schreiben vom 19. Januar 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Bei dem Handwerkerparkausweis handelt es sich um ein besonderes Instrument der Landesregierung zur Arbeitserleichterung für die hiesigen Handwerksbetriebe und ambulanten sozialen Dienste. Angesichts der erheblichen Parkvorteile, die ein Handwerkerparkausweis bietet, ist die für jeden Betrieb erfüllbare Erteilungsvoraussetzung einer deutlich lesbaren Firmenaufschrift an den Fahrzeug-Längsseiten angemessen und vertretbar. Nach Kenntnissen der Landesregierung wird diese Regelung, die bereits seit dem Jahr 2007 existiert, von den Handwerksbetrieben und ambulanten sozialen Diensten in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich begrüßt und nicht in Frage gestellt.

Die Kosten für eine übliche Fahrzeugbeschriftung inklusive Anschrift und Gewerk sind moderat und dürften – auch angesichts der erheblichen Vorteile, die sich durch den Handwerkerparkausweis für die Berechtigten ergeben – keine unzumutbare oder unangemessene Belastung für ein Unternehmen darstellen. Nach Kenntnisstand der Landesregierung sind die meisten Service- und Montagefahrzeuge ohnehin mit Firmenaufschriften versehen, die auch Angaben zu Anschrift und Gewerk des Unternehmens enthalten und der Eigenwerbung dienen.

Die Ausstellung der Handwerkerparkausweise, die Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 StVO darstellen, erfolgt durch die hierfür zuständigen örtlichen Straßenverkehrsbehörden als Ermessensentscheidung im jeweiligen Einzelfall. Der in Rede stehende Erlass des damaligen Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) vom 04.12.2015 stellt eine ermessenslenkende Handhabungsempfehlung für die Verwaltungspraxis der Straßenverkehrsbehörden dar.

- 1. Ist der Erlass in der Städteregion Aachen zum 01.01.2023 mit dem Erlass des Landes vom 04.12.2015 vereinbar?***
- 5. Inwiefern verfolgt die Landesregierung in dem vorliegenden Sachverhalt eine einheitliche Lösung bezüglich der Fahrzeugbeschriftung für alle Kommunen?***

Die Fragen 1 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Mit dem Erlass des damaligen MBWSV vom 04.12.2015 liegt bereits eine landeseinheitliche Handhabungsempfehlung für die Straßenverkehrsbehörden vor. Die in Rede stehenden Regelungen, die im Bereich der Städteregion Aachen seit dem 01.01.2023 gelten, sind mit diesem Erlass vereinbar, da der Empfehlung der Landesregierung, dass Fahrzeuge auf beiden Fahrzeuglängsseiten mit deutlich lesbaren, festen Firmenaufschriften versehen sein müssen, entsprochen wird. Bei der Erteilung der Handwerkerparkausweisen können die Straßenverkehrsbehörden die Regelungen des o. g. Erlasses im eigenen Ermessen konkretisieren oder um weitere Vorgaben ergänzen, sofern dies mit dem geltenden Straßenverkehrsrecht in Einklang steht.

- 2. Sind die neuen Regelungen in der Städteregion Aachen tatsächlich notwendig, nur aus dem alleinigen Grund, die Arbeit für Überwachungskräfte übersichtlicher zu gestalten?***
- 3. Warum reicht ein Handwerkerparkausweis mit allen notwendigen Angaben an der Windschutzschleibe nicht aus, um die Erkennbarkeit von Handwerkerfahrzeugen sicherzustellen?***

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Nach Angaben der Städteregion Aachen dient die Regelung, dass die Firmenaufschrift auf dem Fahrzeug auch Angaben zu Anschrift und Gewerk erhalten muss, der erleichterten Kontrolle durch die örtlichen Ordnungskräfte und stellt zudem einen wirksamen Schutz vor Missbrauch des Handwerkerparkausweises dar. Darüber hinaus wird durch eine solche Kennzeichnung auch Dritten verdeutlicht, dass es sich im Einzelfall tatsächlich um ein für den Besitz des Ausweises berechtigtes Unternehmen handelt. Das bloße Auslegen von Ausnahmegenehmigungen im Bereich der Windschutzscheibe würde erfahrungsgemäß die Missbrauchsrate erhöhen, was letztlich die Akzeptanz des Handwerkerparkausweises in der Bevölkerung gefährden könnte.

**4. *Inwiefern werden die Stadtverwaltungen vom zuständigen Ministerium dazu angehalten, die geltenden Regelungen restriktiver auszulegen?***

Die Stadtverwaltungen werden vom zuständigen Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr nicht dazu angehalten, die geltenden Regelungen der ermessenslenkenden Handhabungsempfehlung des Erlasses vom 04.12.2015 restriktiver auszulegen.